



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Präsidenten des Deutschen Städtetages
Herrn Oberbürgermeister Burkhard Jung

Präsidenten des Deutschen Landkreistages
Herrn Landrat Reinhard Sager

Präsidenten des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes
Herrn Bürgermeister Ralph Spiegler

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

Berlin, ~~30~~ März 2021

- ausschließlich per Mail -

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

Sie hatten in unserem Gespräch am 19. März 2021 um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen, die in Testzentren eingesetzt werden, als Kosten der Testzentren über § 13 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) erstattungsfähig sind. Zudem haben Sie angeregt, die Sozialversicherungspflicht- und Steuerpflicht für alle Personen, die in Testzentren arbeiten, auszusetzen.

Zu diesen beiden Punkten nehme ich gerne Stellung:

Personalkosten hinsichtlich originärer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), die für den alleinigen oder kooperativen Betrieb von Testzentren des ÖGD entstehen, können nicht nach § 13 TestV abgerechnet und erstattet werden. Hingegen können nach meiner Auffassung Personalkosten von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen, die für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Testzentren entstehen, nach § 13 TestV abgerechnet und erstattet werden.

Hinsichtlich der Steuer- und Beitragspflicht weise ich auf Folgendes hin: Mit dem MTA-Reformgesetz vom 24. Februar 2021 wurde unter anderem geregelt, dass die aus der Tätigkeit einer Ärztin oder eines Arztes in einem Impf- oder Testzentrum erzielten Einkünfte grundsätzlich nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung sind. Eine Änderung für die steuerliche Einordnung dieser Einkünfte ergibt sich daraus nicht.

Für die Ausnahme von Impffärztinnen und -ärzten von der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 15. Dezember 2020 vorgesehen, um ein Auseinanderfallen des Inkrafttretens dieser Regelung und der Corona-Impfverordnung zu vermeiden. Die sozialversicherungsrechtliche Ausnahme für die in Testzentren tätigen Ärztinnen und Ärzte ist hingegen am 4. März 2021 in Kraft getreten, da die Testzentren schon länger bestehen und ein Eingriff in bestehende Beschäftigungsverhältnisse vermieden werden sollte.

Für Ärztinnen und Ärzte in einem Testzentrum ergibt sich daraus, dass die im Zeitraum vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 erzielten Einnahmen nicht sozialversicherungsbeitragspflichtig sind. Außerdem ist auch eine Sonderregelung für die gesetzliche Unfallversicherung vorgesehen, so dass für die in einem Impf- oder Testzentrum tätigen Ärztinnen und Ärzte in jedem Fall eine Absicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

Die Regelung ist auf Ärztinnen und Ärzte beschränkt, da es sich hierbei um einen besonderen Personenkreis handelt, welcher immer einem berufsständischen Versorgungswerk zugeordnet ist und bereits zu einer großen Zahl nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, insbesondere weil mit der Ausnahme im Wesentlichen selbstständig tätige niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie entsprechende Ruheständlerinnen und Ruheständler angesprochen werden. Weitere Personengruppen (z. B. Medizinisch-technische Fachangestellte, Pflegekräfte) gehen im Unterschied zu den Ärztinnen und Ärzten typischerweise regelmäßig ihrer Erwerbstätigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nach. Der mit einer Sozialversicherungspflicht einhergehende soziale Schutz ist für sie von größerer Bedeutung als für Ärztinnen und Ärzte. Zudem soll die sozialversicherungsrechtliche Ausnahme auf den Kernbereich beschränkt sein, in dem ohne die Sonderregelungen zu befürchten ist, dass nicht ausreichend Personal zur Durchführung der Impfungen zur Verfügung steht.

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 einer Erhöhung der Steuerbefreiungen für die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zum 1. Januar 2021 zugestimmt. Die Steuerbefreiung für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen (§ 3 Nummer 26 EStG) wird von 2.400 Euro im Jahr auf 3.000 Euro erhöht. Die tätigkeitsunabhängige Steuerbefreiung (§ 3 Nummer 26a EStG) wird von 720 Euro im Jahr auf 840 Euro erhöht.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben die Betätigung von Personen, die sich nebenberuflich im Impfbereich (Aufklärung und Impfung) von Impfzentren bei der Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 und beim Testen in Testzentren engagieren, als steuerbegünstigt eingeordnet. Sofern auch die übrigen Voraussetzungen der § 3 Nummer 26 bzw. 26a Einkommensteuergesetz erfüllt sind, können die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale bis zur Höhe von 2.400 Euro/720 Euro im Jahr 2020 und bis zur Höhe von 3.000 Euro/840 Euro im Jahr 2021 steuerfrei ausgezahlt werden.

Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes ergibt sich das Gebot einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung. Gegen über dem Vorgenannten hinausgehende Steuerbefreiungen bestehen daher aus Sicht der Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. G. F. J. D. R. U. H.', is written below the typed text.